Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit *Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Mitgliederdaten*	**Dokumenten Stand:** *Datum*
Vereinsname und Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer	
Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)	

2. Zwecke der Datenverarbeitung

Organisation des Vereins und des vereinsinternen Sportbetriebs sowie Übermittlung der Daten an hierachisch übergeordnete Fach- und Sportverbände zu deren Organisation ihres Verbandes und ihrer Sportbetriebe

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	*Titel, Name, Vorname*
2	*Anschrift*
3	*Geburtsdatum*
4	*Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilnummer, Fax, E-Mail)*
5	*Bankverbindung*
6	*Lizenzen*
7	*Zusätzliche Daten zur Organisation des Sportbetriebes (Staatsangehörigkeit, Behindertenklasse, Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte, ausgeübte Wettbewerbe)*
8	*Ehrungen*
9	*Zusätzliche Daten zur Organisation des Vereins (Funktionen im Verein / Abteilungen, Zugehörigkeit zu Arbeitsgruppen)*
10	*Einzelfotos*

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 3	Bezeichnung der Daten
1	*alle*	*Mitglieder*
2	*1,2,3,4,6,7, 10*	*aktive Sportler*
3	*1,2,3,4,6,7, 10*	*Kadersportler*
4	*1,2,4,6,9,1 0*	*Funktionsträger*

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 3	Lfd. Nr. von Ziffer 4	Empfänger	Anlass der Offenlegung

1	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*1,2,3,4*	*Kreisverband*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
2	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*1,2,3,4*	*Bezirksverband*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
3	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*1,2,3,4*	*Gau*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
4	*1,2,3,4,6,7, 8,9,10*	*1,2,3,4*	*Landesverband*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
5	*1,2,3,4,6,7, 8,9,10*	*1,2,3*	*Bundesverband*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
6	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*1,2,3,4*	*Stadtsportbund*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
7	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*1,2,3,4*	*Kreissportbund*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
8	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*1,2,3,4*	*Landessportbund*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
9	*1,2,3,6,7,8, 9,10*	*3*	*Deutscher Olympischer Sportbund*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
10	*1,2,3,6,7,1 0*	*3*	*Internationaler Verband*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
11	*1,2,3,6,7,1 0*	*3*	*IOC*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 4	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 DSGVO
1	***10***	**World Archery (WA)**	**Art 49 Abs. 1 a und c DSGVO**
2	***10***	**International Shooting Sport Federation (ISSF)**	**Art 49 Abs. 1 a und c DSGVO**
3	***11***	**Olympisches Komitee (IOC)**	**Art 49 Abs. 1 a und c DSGVO**

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr. von Ziffer 3	Löschungsfrist
1	*Titel, Name, Vorname* *für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben*
2	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
3	*Geburtsdatum* *für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben*
4	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
5	*10 Jahre nach Ausscheiden, sofern keine offenen Forderungen mehr bestehen*
6	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
7	*Aus der Datenbank: Mit Ausscheiden des Mitgliedes;* *Aus den online verfügbaren Medien (Facebook, Internet…) ist eine Löschung aus veröffentlichten Startlisten, Ergebnislisten praktisch nicht möglich.* *für Chronik dürfen Informationen (z.B. Bestenlisten, Teilnahme an olympischen Spielen…) noch gespeichert bleiben*
8	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes;* *für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben*

9	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
10	*Einzelfotos aus der Datenbank: Mit Ausscheiden des Mitgliedes;* *Aus den online verfügbaren Medien (Facebook, Internet…) ist dies praktisch nicht möglich.*

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1	***Zutrittskontrolle*** *Unbefugten ist der Zuritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.*	*Daten liegen in einem vom Verein beauftragten Rechenzentrum.* *Die internen Arbeitsplätze vom Auftragnehmer sind in abschließbaren Büroräumen.*
2	***Zugangskontrolle*** *Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.*	- *Passwortschutz* - *Firewall* - *Anti-Viren-Software* - *Bildschirmsperre*
3	***Zugriffskontrolle*** *Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.*	*Reduzierte Zahl der Zugriffsberechtigten.* *Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem System selbst.*
4	***Weitergabekontrolle*** *Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Überarbeitung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle und in welcher Form eine Übermittlung personenbezogener Daten vorgesehen erfolgen kann.*	- *HTTPS-Verschlüsselung* - *Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen* - *Übermittlung möglich durch (zugriffsgeschützte): Datenbank, Applikation, Export, Schnittstellen, Druckfunktion*
5	***Eingabekontrolle*** *Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.*	- *My SQL-Log auf dem Server* - *Logging über Software*
6	***Auftragskontrolle*** *Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.*	- *Weisung laut Vereinbarung zur Auftragsdatenver-arbeitung*

7	***Verfügbarkeitskontrolle*** *Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.*	*Daten liegen in einem vom Verein beauftragten Rechenzentrum.* - *Backup* - *Sicherheitstests der Software werden vom Anbieter garantiert.*
8	***Trennungskontrolle*** *Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.*	- *Logische Trennung der Daten über Tabellen und Mandate*

Erläuterungen

Allgemeines

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO vom Verantwortlichen zu führen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
b) die Zwecke der Verarbeitung;
c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.“

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)
Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein. Beispiele: "Personaldatei", „Melderegister der Gemeinde …“. Für Außenstehende unverständliche Abkürzungen sind zu vermeiden.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)
Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)
Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO)
Soweit möglich sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO hier zu beschreiben. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1)Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“